

An
alle Arbeitsinspektorate

GZ: 461.215/8-IX/3/00

Wien, 30. August 2000

Betreff: Bergbau und Sprengwesen.

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Anlässlich des Seminars „Untertägiger Bergbau“ erfolgen zur geltenden Rechtslage in Bergbauangelegenheiten folgende Klarstellungen:

Hinweis:

Auf Grund der Novelle zum Bundesministeriengesetz liegt die Zuständigkeit für den gesamten ArbeitnehmerInnenschutz (ausgenommen Verkehrs-Arbeitsinspektorat) nun beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Das beeinflusst aber nicht die Tatsache, dass der ArbeitnehmerInnenschutz im Bergbau durch das MinroG in das bestehende, von der Arbeitsinspektion zu vollziehende, ArbeitnehmerInnenschutzrecht eingegliedert wurde. Innerhalb des Ministeriums ist für die bergrechtlichen Vorschriften die Sektion III/Gruppe B (Montanbehörde) und für den ArbeitnehmerInnenschutz im Bergbau die Sektion IX, Zentral-Arbeitsinspektorat zuständig.

1. Klarstellung zum Erlass vom 29. Juli 1999, GZ. 61.215/12-1/99, betreffend die Überprüfung der Bergbaubetriebe

- 1.1. Die Überprüfung der Abbaubereiche in Richtung auf illegalen Abbau hat nur überblicksmäßig anhand der Pläne zu erfolgen. Wenn Anzeichen von Missständen vermutet werden, muss sofort die Genehmigungsbehörde beigezogen oder informiert werden und um entsprechende Veranlassungen ersucht werden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Betriebe im Rahmen der Genehmigungen vorgehen, es sei denn, es liegen andere Informationen (z.B. Betriebsrat etc.) vor oder es entsteht durch die Besichtigung ein gegenteiliger Eindruck.
- 1.2. Genehmigungsbescheide (Betriebs-, Aufschluss- und Abbauplan), die von der Berghauptmannschaft nicht angefordert werden können, sind im Zuge von Neugenehmigungen nach ArbIG und ASchG (§ 93 Abs. 2 ASchG) von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen, im Fall von bereits genehmigten Anlagen von den ArbeitgeberInnen gemäß ArbIG (Einsichtnahme bzw. Vorlage). Wenn sich die ArbeitgeberInnen weigern, gibt es die Möglichkeit der Strafsanktion nach § 24 Abs. 1 Z 2 lit. c ArbIG. Notfalls ist die Anforderung auch im Rahmen der allgemeinen Rechtshilfe nach § 20 ArbIG in Ansehung der Montanbehörden möglich.
- 1.3. Der verantwortliche Markscheider ist nicht dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen, daher hat keine Überprüfung der Bestellung etc. von Markscheidern durch die Arbeitsinspektion zu erfolgen.

2. Bergbaukartenwerk

Gemäß § 110 MinroG hat der Bergbauberechtigte für jeden Bergbaubetrieb ein Bergbaukartenwerk erstellen zu lassen. Das gilt auch für Bergbaubetriebe, die seit dem 1. Jänner 1999 dem MinroG unterliegen. Da das Gesetz keine diesbezüglichen Übergangsbestimmungen enthält, muss das Bergbaukartenwerk nach der Rechtsordnung „unverzüglich“, also ohne unnötigen Verzug, erstellt werden. Da die Regelungen des MinroG über das Bergbaukartenwerk nicht dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen sind, hat diesbezüglich keine Aufforderung etc. durch die Arbeitsinspektion zu erfolgen, sondern lediglich eine Information an die Genehmigungsbehörde.

Im Fall von genehmigten Betrieben wird es auch bei neu unter das MinroG fallenden Betrieben Pläne geben, die als „Bergbaukartenwerk“ akzeptiert werden können und als Orientierungshilfe bei der Inspektion dienen können.

3. Zur sicherheitstechnischen Betreuung

- 3.1. Die sicherheitstechnische Betreuung im obertägigen/untertägigen Bergbau kann auch durch die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger erfolgen, und zwar entsprechend dem ASchG für Arbeitsstätten mit bis zu 50 (53) ArbeitnehmerInnen. Dies wurde auch bereits im Erlass vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99, klargestellt.

(Achtung: Änderung gegenüber diesem Erlass, Seite 7, in dem noch vom „Betrieb“ als Anknüpfungspunkt allgemein für die Präventivdienstbestellung ausgegangen wurde.)

- 3.2. Wenn ein Präventionszentrum der AUVA in Anspruch genommen wird, ist die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten nicht erforderlich, weil die AUVA-Betreuung nicht in § 47 der BPV-Personen genannt ist und auch im Aufgabenbereich der Präventionszentren nach ASchG die Funktion des Sicherheitsbeauftragten nicht vorgesehen ist.

Hinweis:

Auf Grund dieser Rechtslage benötigen die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger zur Betreuung der Bergbaue auch keine SFK, die die Voraussetzungen der BPV-Personen für den Sicherheitsbeauftragten (sechsmonatige Praxis in einem Bergbaubetrieb, Anerkennungsbescheid, vgl. § 48 Abs. 2 BPV-Personen) erfüllen. Auch für das UnternehmerInnenmodell nach ASchG gelten ausschließlich die ASchG-Voraussetzungen auch für den Bergbau.

- 3.2. Sicherheitsbeauftragter nach der BPV-Personen
In Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Bestellung des „Sicherheitsbeauftragten“ nach der BPV-Personen besteht, wird seine Bestellung durch die Arbeitsinspektorate überprüft und es erfolgt bei Nichtbestellung eine Aufforderung. Für jene Betriebe, die neu in die Zuständigkeit der Montanbehörden gekommen sind und vorher bereits dem ASchG unterlagen, ist weiterhin ausnahmslos nach den ASchG-Regelungen vorzugehen.
- 3.4. Ein von der Bergbehörde mit Bescheid anerkannter Sicherheitsbeauftragter ist automatisch auch eine Sicherheitsfachkraft.
- 3.5. Wenn ein Sicherheitsbeauftragter von der Berghauptmannschaft auf Grund von § 48 Abs. 2 BPV-Personen i.V.m. der Übergangsbestimmung des § 9 SFK-VO anerkannt wurde, so gilt jedenfalls der Wortlaut des § 9.
Beispiel: Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 SFK-VO vor, so gilt die Anerkennung nach der BPV-Personen nur für den jeweiligen Bergbaubetrieb.

4. Überprüfungen

Die Bestellung verantwortlicher Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher) und verantwortlicher Markscheider nach dem MinroG, etwa ob die Anerkennungsbescheide vorliegen oder die Meldung nach den Übergangsbestimmungen, wird durch die Arbeitsinspektion nicht überprüft, da diese Themen nicht zum ArbeitnehmerInnen-schutzrecht gehören.

5. BauKG im Bergbau

Das BauKG gilt auch im Bergbau, sofern es sich nicht um Bohr- und Förderarbeiten in mineralgewinnenden Betrieben, die dem MinroG unterliegen, handelt (§ 1 Abs. 4 BauKG).

Bei reinen Rekultivierungsarbeiten handelt es sich nicht um ein „Aufsuchen“ oder „Gewinnen“ i.S.d. MinroG, weshalb das BauKG anzuwenden ist. Das Gleiche gilt für Bergungsarbeiten. Im Übrigen ist im Einzelfall zu prüfen.

6. ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen im MinroG

Sofern im MinroG ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen enthalten sind, sind diese ausnahmslos von der Arbeitsinspektion zu vollziehen.

Allerdings handelt es sich bei § 109 Abs. 2 MinroG um die einzige ArbeitnehmerInnenschutzbestimmung im MinroG. Dort wird vorgesehen, dass der Bergbauberechtigte für den Schutz der ArbeitnehmerInnen besondere Maßnahmen zu setzen und Warn-, Alarm- und sonstige Kommunikationssysteme einzurichten und den ArbeitnehmerInnen schriftliche Anweisungen zur Erreichung dieser Ziele zu erteilen hat. Diese Bestimmung dient dem ArbeitnehmerInnenschutz, weshalb nur die Arbeitsinspektion und nicht die Montanbehörden dafür zuständig ist (vgl. §§ 174 Abs. 1 Z 2, 195, 196, 224 Abs. 9 MinroG).

Hinweis:

Die Regelungen der bergrechtlichen Vorschriften, die den „Bergbauberechtigten“ als Normadressaten definieren, beziehen sich für den Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf den „Arbeitgeber“ (s. Erlass vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99, S. 17 und § 108 MinroG).

Beispiele:

6.1. „Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen“, § 17 Abs. 1 Z 3, § 27 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Z 3 MinroG

§ 17 Abs. 1 Z 3, § 27 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 Z 3 MinroG sind keine ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen. Die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen sind einzuhalten, gleichgültig, welche Maßnahmen zur Sicherung der Oberfläche etc. auch getroffen werden.

6.2. § 97 MinroG Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse

Für die Meldepflicht an das Arbeitsinspektorat gilt § 98 Abs. 1 Z 4 ASchG (Meldepflicht des Arbeitgebers) und nicht das MinroG. Da das ASchG keine Frist enthält, ist die Meldung unverzüglich, also ohne unnötigen Verzug, zu erstatten.

6.3. § 110 Bergbaukartenwerk?

Was die Übermittlung von Unterlagen des Bergbaukartenwerks betrifft, ist auch die Montanbehörde ebenso wie die Gewerbebehörden und sonstigen Genehmigungsbehörden dazu verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des ArblG und des ASchG vorzugehen (§ 12 ArblG und §§ 92 Abs. 3 und 93 Abs. 2, 3 und 5 ASchG).

Im Übrigen gilt auch hier das zu Punkt 1.1. und 1.2. gesagte.

6.4. Betriebspläne § 113 Abs. 1 Z 3, § 114 Abs. 1 Z 2, § 116 Abs. 1 Z 6 MinroG Die Betriebspläne entsprechen im Wesentlichen - von ihrer Wirkung her gesehen - den gewerbebehördlichen Genehmigungen. Bei der Genehmigung von Betriebsplänen, die den Schutz der ArbeitnehmerInnen berühren, was wohl im Regelfall der Fall sein wird, hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung und ist daher berechtigt, die zum Schutz der ArbeitnehmerInnen erforderlichen Auflagen zu beantragen, zu berufen etc.

Ergänzende Information: § 112 Abs. 3 MinroG sieht vor, die Verordnung in Bezug auf die Betriebspläne „nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens, nach den Belangen der Sicherheit unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Abbaues und nach den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes“ zu erlassen ist.

Im Rahmen der Verordnung auf Grund des MinroG ist auch auf die von uns geregelten ArbeitnehmerInnen-schutzerfordernisse Bedacht zu nehmen (analog zur Bedachtnahme auf die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren - vgl. § 93 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 2 erster Satz ASchG). § 112 Abs. 3 MinroG bedeutet also nichts anderes, als dass durch die Verordnung auf Grund des MinroG (**nur**) Inhalt, Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebspläne (die der Bergbauberechtigte zu erstellen hat) festgelegt werden darf, wobei auch die Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes (so wie den Stand der Wissenschaft und Technik, der ja auch nicht von der Montanbehörde geregelt wird) berücksichtigt werden müssen, d.h. nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Durch die neue Ressortverteilung und die Zusammenlegung der Bereiche „Wirtschaft und Arbeit“ besteht aber seit 1. April 2000 die Möglichkeit, sowohl bergrechtliche als auch arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen in einer gemeinsamen Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu regeln. Das Gleiche gilt auch für § 119 Abs. 1 Z 6, Abs. 3 Z 3 (Bergbauanlagen).

6.5. § 123 Bergbauzubehör, § 124 Überwachung des Einsatzes von Bergbauzubehör

In diesem Punkt ist grundsätzlich analog zur Maschinensicherheitsverordnung vorzugehen. Wird durch ein Bescheidverfahren nach § 124 MinroG der Schutz der ArbeitnehmerInnen berührt, kommt dem Arbeitsinspektorat Parteistellung zu.

Ergänzung: Im Übrigen ist beabsichtigt, einerseits in die Arbeitsmittelverordnung auch allgemeine Regelungen zum Bergbauzubehör aufzunehmen bzw. obsoletere Bestimmungen aus den alten bergrechtlichen Vorschriften aufzuheben, andererseits aber in den neu zu erlassenden Spezialverordnungen die restlichen Regelungen unterzubringen.

6.6. Verantwortliche Personen - welchen Zusammenhang gibt es zwischen nach § 23 ArblG bestellten verantwortlichen Beauftragten und den verantwortlichen Personen gemäß MinroG?

Gemäß § 125 ff MinroG sind für jeden Bergbaubetrieb verantwortliche Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher) für die Leitung und technische Aufsicht, bei Tätigkeiten von Fremdunternehmen ebenfalls verantwortliche Personen, und gemäß § 135 ff ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen. Gemäß § 346 APBV bzw. § 47 ff Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Es gibt keinen Zusammenhang dieser verantwortlichen Personen mit dem verantwortlichen Beauftragten (für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) gemäß § 23 ArblG. Für die Einhaltung von Regelungen des MinroG, deren Verletzung unter Strafsanktion steht, gelten die Strafbestimmungen des MinroG.

6.7. § 173 bis § 177 MinroG - Aufgaben der Behörden (Arbeitsinspektorat)

§ 174 Abs. 1 Z 2 stellt eindeutig (entsprechend der geänderten Kompetenzlage) klar, dass von der Zuständigkeit der Behörden Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes ausgenommen sind. Die Arbeitsinspektion ist nicht „Behörde“ im Sinn des MinroG, sondern hat ihre Befugnisse ausschließlich entsprechend den für sie geltenden organisationsrechtlichen Vorschriften (ArblG) wahrzunehmen.

Erläuterung: § 175 Abs. 1 MinroG sieht vor, dass im Rahmen der Besichtigungen die Montanbehörden u.a. auch die „den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte“ zu besichtigen haben. Es handelt sich dabei um keine Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, sondern um Kontrollen der Montanbehörden in ihrer Eigenschaft als Genehmigungsbe-

hörden, also ausschließlich in Bezug auf die Bergbauanlagen bzw. sonstigen baulichen Anlagen (folgt eindeutig aus der Ausnahme der Überwachung der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften aus der Zuständigkeit der Montanbehörden gemäß § 174 Abs. 2 Z 2 MinroG). Auch § 177 Abs. 1 letzter Halbsatz („sowie Maßnahmen im Zusammenhang Unfallverhütung notwendig ist“) wendet sich an die Montanbehörden als Genehmigungsbehörden, die dann, wenn der Schutz der ArbeitnehmerInnen berührt wird, auch bei diesen „Anordnungen“ (Bescheiden) die Arbeitsinspektion zu beteiligen bzw. im Einvernehmen mit dieser vorzugehen haben. § 173 zweiter Satz MinroG („So weit jedoch Tätigkeiten gewerblicher Natur von Fremdunternehmen obertags ausgeführt werden, obliegt die Wahrnehmung der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes den sonst hierfür zuständigen Behörden“), der wortgleich im Berggesetz 1975 enthalten war und der damals bestehenden Zuständigkeitsverteilung entsprach, wurde auf Grund eines bloßen Redaktionsversehens nicht aus dem Gesetzestext entfernt, ist aber im Hinblick auf die Ausnahme der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften aus der Zuständigkeit der Montanbehörden im § 174 Abs. 1 Z 2 MinroG und die Neuordnung der Behördenzuständigkeit ohne rechtliche Relevanz.

6.8. § 177a Bergung von Personen (Tote, Vermisste)

Die Anordnung der Bergung hat durch Bescheid der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Das Arbeitsinspektorat hat zur Wahrung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zusammenhang mit der Bergung Parteistellung.

6.9. Allgemeine Anordnungsbefugnis der Behörden § 178 und § 179 MinroG

§ 178 Abs. 1 MinroG bezieht sich nicht auf den ArbeitnehmerInnenschutz, sondern stellt ausdrücklich auf § 174 Abs. 1 MinroG ab, der seinerseits den ArbeitnehmerInnenschutz aus der Zuständigkeit der Montanbehörden ausnimmt. § 179 Abs. 1 MinroG bezieht sich auf verfahrensrechtliche Fragen in Bezug auf Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen, also ausschließlich auf Fragen, die in die Zuständigkeit der Montanbehörden in ihrer Eigenschaft als Genehmigungsbehörden fallen (vgl. hierzu auch § 93 ASchG). Wird durch ein Verwaltungsverfahren nach § 179 Abs. 1 MinroG der Schutz der ArbeitnehmerInnen berührt - was wohl im Regelfall der Fall sein wird - ist das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß § 12 ArbIG an dem Verfahren zu beteiligen.

Für die Anordnungsbefugnisse der Arbeitsinspektion ist das ArbIG heranzuziehen.

6.10. Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auch zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen (§§ 181, 182 MinroG)

Diese Ermächtigung betrifft nicht den Schutz von ArbeitnehmerInnen. D.h. die nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zuständige Sektion III/Gruppe B (Montanbehörde) ist nicht zuständig für Regelungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, nur für Regelungen zum Schutz sonstiger Personen (Anrainer, Besucher etc.) - s. dazu auch § 224 Abs. 9 MinroG.

6.11. Anwendung des § 183 MinroG (Anwendung des ASchG)

Rechtliche Erläuterungen im Sinne des Erlasses vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99.

6.12. Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (§ 187 MinroG) i.V.m. der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen

So weit ArbeitnehmerInnenschutz betroffen ist, kommt die Vollziehung der Arbeitsinspektion zu. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Montanbehörde ist aber bis zu einer Neuregelung dieser Vorschriften auf Grund des ASchG davon auszugehen, dass überall dort, wo „Berghauptmannschaft“ steht, weiterhin die Berghauptmannschaft für diese Sachen (Meldungen, Genehmigungen, Ernennungen etc.) zuständig ist.

Hinweis: Durch die VGÜ-Novelle wurden unter anderem § 15 Abs. 2, § 16 und § 27 Abs. 1 letzter Satz sowie Anlage 1 der BPV über das Grubenrettungswesen aufgehoben.

6.13. Weitergeltung von Rechtsvorschriften nach §§ 195 und 196 MinroG

Die nach §§ 195 und 196 MinroG übergeleiteten Rechtsvorschriften gelten - in Bezug auf die Belange der Mineralrohstoffgewinnung als bergrechtliche und in Bezug auf die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes als arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften - bis zur Erlassung neuer Vorschriften im bisherigen Umfang weiter.

Hinweis: S. dazu näher auch S. 4, vierter Absatz (bergrechtliche Vorschriften = *leges speciales*, wenn es sich um denselben Regelungsgegenstand handelt) und Pkt. 15 (S. 14) des ZAI-Erlasses vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99.

6.14. Übergangsbestimmungen § 197 ff (insbesondere Bescheide der Bergbehörden, in welchen Arbeitnehmerschutzbestimmungen enthalten sind), Interpretation des § 224 Abs. 9

Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in Bescheiden kommt nach dem 1. Jänner 1999 nur mehr den Arbeitsinspektoraten zu (s. § 224 Abs. 9 MinroG). Gleiches gilt für die allenfalls

erforderlichen Änderungen etc. dieser Auflagen, die von den Arbeitsinspektoraten zu beantragen sind (Montanbehörden sind nur mehr Genehmigungsbehörden).

7. Schaubergwerke

Die Inspektion in Schaubergwerken hat wie in Museen zu erfolgen, sofern keine bergmännischen Tätigkeiten durchgeführt werden (z.B. Abbau, Pölung, Bewetterung). Erfolgen bergmännische Tätigkeiten, so ist wie in einem sonstigen Bergbaubetrieb vorzugehen, aber nur in jenen Teilen, in denen diese durchgeführt werden.

Hinweis:

Wird bei einer Verhandlung für die Genehmigung eines Schaubergwerkes offensichtlich, dass dort keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden sollen, so ist wie bei Gewerbeverhandlungen vorzugehen (d.h. dort bleiben, wenn nicht auszuschließen ist, dass in Zukunft ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden könnten).

8. Beschäftigung von Fremdenführerinnen in Schaubergwerken unter Tage

Gemäß § 16 AZO, GBl.f.d.L.Ö Nr. 231/1939, ist die untertägige Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben verboten. Da es sich bei der Tätigkeit einer Fremdenführerin nicht um eine bergbauliche Tätigkeit handelt, gilt diese Bestimmung nicht.

Eine Ausnahme auf Grund des BG über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagearbeiten beim Bergbau, BGBl. Nr. 70/1937 ist nicht erforderlich.

Für bergbauliche Tätigkeiten von Frauen unter Tage (z.B. für das Praktikum von Montanistikstudentinnen) hat die Bergbehörde bis jetzt immer Ausnahmebescheide auf Grund des Gesetzes aus 1937 gewährt, diese Vorgehensweise soll bis zu einer Neuregelung beibehalten werden. Zuständig für die Ausnahmebescheide ist im Sinn des Erlasses vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99, bis zur Neuregelung die Bergbehörde.

Hinweis:

Im Zuge der Neuregelung der Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Frauen (VO BGBl. Nr. 696/1976) wird auch eine Neuregelung des Beschäftigungsverbots für Frauen unter Tage erfolgen.

9. Anwendung von Verordnungen zum ASchG (z.B. VGÜ, BS-V) in Bergbaubetrieben

S. Erlass vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99. Zusätzlich gilt seit 1. Jänner 2000 auch die VGÜ für Bergbaubetriebe. Nach und nach werden alle bergrechtlichen Vorschriften durch ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften ersetzt werden.

Hinweis:

Die VGÜ-Novelle setzt einige bergrechtliche Bestimmungen außer Kraft, darunter beispielsweise die StaubschadenbekämpfungsVO zur Gänze.

10. Strafbehörde nach dem MinroG

Strafbehörde nach dem MinroG ist jene Behörde, die für den Bergbaubetrieb gemäß §§ 170, 171 MinroG erstinstanzlich zuständig ist, d.h., dass dies entweder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der Landeshauptmann oder die Bezirksverwaltungsbehörde ist.

11. Seilbahnen und Eisenbahnen im Bergbau

Hier gilt das Gleiche wie für den Schutz von an Seilbahnen und Eisenbahnen beschäftigten ArbeitnehmerInnen in Gewerbebetrieben (vgl. auch Erlass vom 16. September 1994, Zl. 60.770/5-3/94). D.h. die Arbeitsinspektion ist zuständig für:

- Materialbahnen und Materialeilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr, wenn diese Bestandteil eines Bergbaubetriebes sind und
- Feldbahnen.

12. Anwendung der MAK-Werte im Bergbau

Grundsätzlich gelten auf Grund des Erlasses vom 19. März 1999, Zl. 61.215/1-1/99, in Zusammenhang mit § 206 BergG und § 110 ASchG die MAK-Werte auch im Bergbau.

Hinweis:

Die zu erlassende VO über die Grenzwerte wird auch für Bergbaubetriebe gelten.

13. Fristen für Folgeuntersuchungen

Liegen in einem Bergbaubetrieb Bescheide auf, in denen die Untersuchungsfristen für Folgeuntersuchungen i.S.d. ASchG verlängert sind, d.h. in denen längere Fristen als in der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung, BGBl. II Nr. 27/1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999, vorgesehen sind, so sind diese nicht mehr gültig, da ihre „tragende“ Rechtsgrundlage (StaubschadenbekämpfungsVO) weggefallen ist. Es gelten die Fristen der VGÜ.

In diesem Fall sind die ArbeitgeberInnen darüber aufzuklären, zu beraten, weiters ist wie im ArbIG angeführt, vorzugehen.

14. Unvereinbarkeiten

Betriebsleiter und -aufseher sind leitende Angestellte, demnach ist eine Funktion als SFK und ArbeitsmedizinerInnen möglich, nicht jedoch als SVP (s. auch Erlass vom 10. August 1998, Zl. 61.750/12-L/98). Der verantwortliche Markscheider kann ebenfalls die Funktion als SFK oder Arbeitsmediziner übernehmen.

Die Einrichtung von Befahrungsmännern ist in § 57 Betriebsrats-Geschäftsordnung (BRGO), BGBl. Nr. 355/1974 i.d.g.F., geregelt. Dabei handelt es sich um Beauftragte des Betriebsrates, die für die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über ArbeitnehmerInnenschutz bestimmt sind. Befahrungsmänner können die Funktion als SVP übernehmen, ebenso als SFK und ArbeitsmedizinerInnen.

15. Änderung der Gesellschaftsform

Zu der Frage, welche Auswirkungen sich hinsichtlich der Meldepflichten von verantwortlichen Beauftragten, SFK und SVP bei Änderung der Gesellschaftsform ergeben, s. auch Erlass vom 29. Juli 1997, Zl. 60.080/3-3/97.

Kurz zusammengefasst, gilt Folgendes:

- Eine neuerliche Meldung ist erforderlich bei
 - Änderung der Gesellschaftsform (z.B. GmbH wird in AG umgewandelt)
 - Änderung unter Beibehaltung der Gesellschaftsform (z.B. „A“-KG wird aufgelöst und als „B“-KG neu gegründet; 2 GmbH's werden miteinander verschmolzen).
- Keine neuerliche Meldung ist erforderlich bei
 - Wechsel in den Organen (z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer wird ausgetauscht)
 - Wechsel der GesellschafterInnen oder Ausscheiden einzelner (z.B. ein KG-Gesellschafter scheidet aus, an seine Stelle tritt ein neuer).

16. Jugendliche unter Tage

Gemäß § 7 Z 7 KJBG-VO ist für Jugendliche grundsätzlich das Arbeiten im Bergbau unter Tage verboten. Abweichungen sind nur bescheidmäßig gemäß § 8 KJBG-VO möglich. Erlaubt sind

- diese Arbeiten ab dem vollendeten 17. Lebensjahr (gilt nicht für Sicherungsarbeiten)
- ab Beginn der Ausbildung das Vermitteln der Kenntnis des Lenkens einschlägiger Fahrzeuge, die eine Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschreiten können, auf Fahrstrecken, die für den übrigen Verkehr gesperrt sind.

Es ist nicht vorgesehen, das zu ändern.

Hinweis:

Auch in den §§ 1, 2 und 7 des Bergarbeitergesetzes, StGBI. Nr. 406/1919 i.d.g.F., sind Regelungen für jugendliche ArbeitnehmerInnen im Bergbau enthalten. Diese Regelungen gelten nicht mehr, da das KJBG und die KJBG-VO strengere und speziellere Regelungen vorsehen.

Diese Bestimmungen des BergAG sind daher nur noch auch formell aufzuheben.

Abschließend wird um Nachsicht für die verzögerte Übersendung dieses Erlasses gebeten (der Akt geriet bedauerlicherweise bei der Zentral-Arbeitsinspektorin vorübergehend „in Verstoß“).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: